jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 4Ob266/98s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

EWG-RL 89/104/EWG - Markenrichtlinie 389L0104 Art3 Abs3
MSchG §4 Abs2

Rechtssatz

Art 3 Abs 3 der Markenrichtlinie läßt den Verkehrsgeltungsnachweis auch bei Gattungsbezeichnungen zu, und zwar auch dann, wenn die Verkehrsgeltung erst nach der Registrierung entstand. § 4 Abs 2 des Markenschutzgesetzes ist somit insoweit richtlinienwidrig, als es den Verkehrsgeltungsnachweis bei Gattungsbezeichnungen nicht zuläßt. Insoweit wurde die Markenrichtlinie in Österreich bisher nicht umgesetzt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 266/98s
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 4 Ob 266/98s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111186

Dokumentnummer

JJR_19981124_OGH0002_0040OB00266_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at